Zweckverband Volkshochschule
Emsdetten/Greven/Saerbeck

Honorarordnung vom 09. März 2021.

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Volkshochschule Emsdetten/Greven/Saerbeck hat am 09. Märt 2021 aufgrund des § 8 Abs. 4 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit vom 1. Oktober 1979 in der Fassung der Bekanntmachung von 7. Oktober 1990 (GV NW S. 621) und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) nachfolgende Honorarordnung beschlossen:

§ 1

Honorare für Kurse; Seminare und Einzelveranstaltungen

(1) Für die Leitung von Veranstaltungen werden folgende Honorare gezahlt:

		€
a)	alle Veranstaltungen außer b) - d) je Unterrichtstunde	21,00
b)	Sport-, Gymnastik- und Kreativkurse - je Unterrichtsstunde	18,00
c)	Kurse, die durch Dritte refinanziert sind (ESF, BAMF,…) richten sich in der Honorarhöhe nach den jeweilig eigenen Vorgaben zur Honorarhöhe	
d)	Für Konferenzen, die für den Ablauf und die Koordinierung notwendig sind, kann in begründeten Fällen eine Pauschale gezahlt werden bis zu	25,00

(2) Insbesondere, wenn pädagogische oder bildungspolitische Zielsetzungen die Beschäftigung von Dozentinnen und Dozenten mit besonderen Qualifikationen oder markt-orientierte Kriterien dies erfordern, kann ein von Abs. 1 a) – d) abweichendes Honorar vom VHS – Leiter festgesetzt werden.

(3) Kommt ein Kurs wegen zu geringer Beteiligung oder aus Gründen, die nicht in der Person des Kursleitenden liegen, nicht zustande, so erhält der Kursleitende das Honorar für die gegebenen Unterrichtsstunden.

(4) Wenn zwei Kurse zusammengelegt werden müssen, ist vom Tage der Zusammenlegung an nur noch ein Honorar für einen Kurs zu zahlen.

(5) Für Unterrichtsstunden, die der Kursleitende ohne Zustimmung des VHS-Leiters zusätzlich hält, wird kein Honorar gezahlt.

§ 2

Honorare für Vorträge und Einzelveranstaltungen

(1) Für Vorträge und Einzelveranstaltungen können Honorare bis zu € 150,00 gezahlt werden.

(2) In besonderen Fällen kann ein über die Sätze des Abs. 1 hinausgehendes Sonderhonorar vereinbart werden.

§ 3

Honorare für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen

Für die Leitung von Exkursionen und Studienreisen kann ein Honorar bis zu € 25,00 je Unterrichtsstunde gezahlt werden.

§ 4

Fälligkeit der Honorare

(1) Die Honorare für die nebenberufliche/nebenamtliche Mitarbeit werden nach Beendigung der Veranstaltung fällig, für die sie vereinbart worden sind.

(2) Bei Honoraren für Kurse kann eine Zahlung in Raten erfolgen.

(3) Die Honorare für Lehrgänge in beruflicher Bildung können monatlich abgerechnet werden.

§ 5

Reisekosten

(1) Reisekosten zwischen den Verbandsgemeinden werden je Kurstag mit 5,00 €, von Münster nach Greven mit 6,50 €, von Münster nach Emsdetten und Saerbeck mit 8,50 €, von Rheine nach Emsdetten mit 6,90 € und von Rheine nach Greven mit 11,70 € vergütet.

(2) Reisekosten innerhalb des Wohnortes werden nicht erstattet.

(3) Alle anderen Fahrten werden nach den Vorschriften des aktuellen Landesreisekostengesetzes NRW (Einweg) abgerechnet.

(4) -entfällt-

§ 6

Inkrafttreten

Diese Honorarordnung tritt mit Wirkung vom 09.03.2021 in Kraft.